Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Helvetien

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542572

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

endlich jum öffentlichen Pranger ju Dies berholtes Begehren wenigstens etwas ju bezahl nen für alle Vergehungen und Gunden gegen len, übergab, bor ungefehr einem Monat, bas Bolfswohl. - Ein folches Blatt, meint Unweisungen auf Die Schaffammer bas Mitglied, eriffire nicht in Belvetien, und fur den Werth von 200,000 Franken; alle to Die Republit bedürfe eines solchen, und hatte men mit Protest zurüt; heißt das nicht von der Publizität unter dem Schuz der Press punische Treue? freiheit viel Gutes zu erwarten. Der Vorschlag Die helvetische Republif hat der franfischen wird einer Commiffion ju reiflichem Bedenfen Armee einen Theil ihrer Artillerie, eine unger

angenommen: "Bas find für Maasregeln ge: ihrer eignen Bewaffnung Ruftung und Waffen

Selvetien.

bon Selvetien mundert, wird aufhoren folches in : Elitenbataillons ber Milit, mit Inbegriff

Mepublik feit dem Allianztraktat, und mit hin tillerie 23,000; Die helvetische Legion 1500: tanfegung Diefes Traftats, in welchem ein Die 2 italienischen Legionen, aus ben in fardis sehr bestimmter Artifel die frankische Regierung nischen Diensten gestandenen 5 Regimentern verpflichtet, allein für die Unterhaltung der gebildet, vor Verona und in den nachfolgens Urmee ju forgen - genahrt und unterhalten ben Gefechten beinabe gang aufgerieben, 25005 worden.

Die frankischen Commissarien und Lieferanten, sammen 31,000 Mann. Daran gewöhnt den Dienst allenthalben mangeln Um eine verhaltnismäßig gleiche Angahl Trupt au laffen , um befto beffer feblen gu pen aufzustellen, batte Franfreich 1800,000 fonnen, haben die helvetischen Magazine beis Streiter ausheben muffen; und noch magt man mahe ganz ausgeleert, so daß kaum noch 20,000 es, die durch frantische Verres so grausam Centner Setreide sich in denselben finden mögen. geplünderte helbetische Republik zu verlaumden! Es geschah dieß unter dem Namen von Vor. Nach allen diesen Ausopferungen findet sich Schuff, und die Wiederzuruffellung follte fogleich, der General Maffena, im Augenblif mo die und in Ratura fatt finden. Gitle Buficherungen! Ruffen vertrieben werden, Durch den Buffand Die helvetische Regierung, genothigt die durch von Entblogung, in dem die frankische Armee frantisches Militar aller ihrer Lebensmittel beilgelaffen wird, gezwungen, bon ber Gemeinde Raubten Gemeinden zu ernahren , fonnte Diefe Zurich und der Bermaltungsfammer ungeheure Rufgabe bisbahin nicht erhalten , und Frant Requifitionen zu verlangen — und unter bem reich, das an Getreide Ueberfluß hat, bleibt Ramen Auleihen erpreft man von den Gemeins alen feinen Berpflichtungen untreu, und orgas den Zurich und St. Gallen eine Contribution nifirt hunger und Mangel in Belvetiens Ger von 1,200,000 Franken; fo werben bon ber Dirgen.

Seit Anfang des Rrieges liefert die helve, Zutrauen in fie fegen! Konnte die Coalition tische Regierung beinahe alles Bieb, alles mehr wunschen? Auhrmert für den Transport der Artillerie, und monatlich 72,000 Centner Ben, ohne bisdahin duch nur einige Bejahlung auf Abrechnung Groffer Rath, 23. Oltob. Befchluß Diefer ungeheuren Auslagen erhalten zu können. über die Verwaltung von Nationalforsten.

beure Menge Baffen, Ruftung und beinabt Fur Die nachfte Distufffon wird Die Frage alle ihre Munition geliefert. Jest, Da fie gu ogen die Wuchertheurung zu nehmen, die einen bedarf, jest, da sie nur einfache Rufgabe verlangt, ift man ungerecht und treulos genug, auf dieg Begehren gar feine Rutsicht zu nehmen.

Bahrend ungefehr 2 Monaten fanden fich (Aus dem Ami des loix Nero. 1507. vom 31,000, und mahrend ungefehr 5 Monaten 22. Bendemigire, überfest.)

Ber sich über die gegenwartige Unthätigkeit samen Sache auf den Füssen. Sie bestunden zu thun, wenn er folgende Thatfachen tennt: ber Grenadiers, ber Jager und Scharfschuten Die frankliche Armee ift durch die helvetische die große Dienste geleistet baben, und der Ars feche Halbbrigaden der Hulfstruppen 4000; jus

frankischen Republik die Bolker behandelt, Die

Ein Belvetier.

Der Commiffarordonnateur Japiers, auf wie: | Genat, 23. Ditob. Richte von Bedeutung.

Neues helvetisches Tägblatt.

Berausgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. der gefezg. Rathe.

Bern, ben 25. Oftob. 1799. (3. Brumaire VIII.)

20, decour line aux encirmen, Die Arenden, tall

pelicitet, bewasher und ausgeringer, auch dierlebn foll.

Gefeigebung. Senat, 14. Oftober. (Fortfetung.)

(Beflug des Gutachtens über die neue Milie

die Rationen Lebensmittel verabfolgt werden ; jahrlich die Summe von Fr. 400 angewiesen! er ist dafür verantwortlich, daß dieß nur in Die Verwaltung des Bataillons oder Corps den obgemeldten Fallen geschehe. Die Ratio, muß jahrlich über die dießörtizen Nebenausgas nen Lebensmittel werden ihnen auch nicht in ben des Bataillons oder Corps eine umstands Geld bergutet.

Major der zweiten Rlaffe angestellt werden. geschehen. Die Feldscherer-Majors der zweiten Rlasse ha: 14. Den Feldscherer-Majors und Pferdarzten Rlaffe, welche in dem Besoldungs: Etat festge: besonders bezahlt. fest find.

weist, ift annoch benjenigen hauptleuten ber bezahlt, ohne daherigen Abzug von ihrem Gold kiniens und leichten Infanterie täglich eine Ras oder Rationen. tion Fourage angewiesen, welche das fünfzigste 16. Alle Grenadiers, vom Feldwebel inklus Jahr Alters gurutgelegt haben.

10, Die fibrigen Hauptleute und die Lieute: eine Zulage von 5 Rappen. nants erhalten auf dem Marsche, statt der 17. Wenn es die Umstände gestatten, in dem Etape, eine Entschädigung; taglich, der Haup: Artillerie: Corps reitende Artillerie zu errichten, nant Fr. 1, Bi. 5.

ben, die wichtigen Anstalten zu treffen, daß zu (Wie unten im § 21 bestimmt wird.) Schonung der Pferde den Cavalleristen, welche 18. Die Kleidung und Bewassnung der verz weiter als 4 Etunden, hin und her gerechnet, schiedenen Corps bleibt auf dem Fuße, wie sie Ordonnanz reiten, an dem Ort, wo sie hinreit dermalen festgesezt ist. ten, eine Erfrischung für ihre Pferde gereicht werde. 19. Jebe Militarperfon bet den flehenden

1 12. Der Quartier : und Zahlmeiffer bezieht monatlich für die Untoften feines Bureau Fri 34; vermittelft diefer Summe tragt ihm Die Ration für feine weitere diefortige Ausgabe Rechnung.

13. Ueberdieß ift jedem Batgillon und Corps, litar: Organisation.) ju Bestreitung der Ausgaben für Bataillons: Der Commandant des Corps oder Detasche, Bucher, Schreibmaterialien der Berwaltung, ments, bei dem fie ftehen, soll in diesem Fall eine Druckerkoften der Rapporte, Urlaubzedel, Bons, bestimmte fchriftliche Ordre ertheilen, daß ihnen und alle bergleichen unentbehrliche Gegenstande, liche und genaue Rechnung ablegen, und ift 8. Es foll abwechfelnd bei einem Bataillon verantwortlich, baß alle Diefe Auslagen mit oder Corps ein Feldscherer, Major der ersten der gröffmöglichen Sparsamkeit bestritten wer: Klasse, und bei dem andern ein Feldscherer, den, und bloß für nothwendige Gegenstände

ben monatlich zu beziehen: an Gold Fr. 80, werden die Medifamente und Bandages, wels an Rationen das Ramliche, wie die der ersten che fie den Truppen liefern, von der Nation

15. Den Fahnenschmieden, Sattlern, Schneis 9. Auffer den Rationen Fourage, welche der dern, Schustermeiffern und Zimmerleuten wers Besoldungs : Etat der stehenden Truppen an, den ihre Arbeiten nach einem maßigen Unschlag

five abwarts, beziehen taglich zu ihrem Gold

mann Fr. 2, Der Lieutenant und Unter Lieutes fo erhalten Die gu Diefem Ende bei tttenen Unters Offiziers und Kanoniers taglich 5 Rappen Zus 11. Das Bollziehungsdirektorium ift eingela: lage, wegen bem Unterhalt der Pferdruftung.